

AGB-Kontrolle und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Univ.-Prof. Dr. Georg Graf, MA (Chicago)

2 Ob 36/23t



- „Der Netto Mietzins von € [...] wird auf den vom österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 1976 wertbezogen. Sollte dieser Index nicht verlautbart werden, gilt jener als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht.“



- EuGH C-520/21 - Arkadiusz Szczęśniak gegen Bank M. SA

2 Ob 238/23y



- „Einmalige Bearbeitungsgebühr von 4,000% des Kreditbetrags, die dem Kreditkonto angelastet wird (Klausel 1).
- Erhebungsspesen in Höhe von € 75,00 (Klausel 2a), Überweisungsspesen in Höhe von € 15,00 (Klausel 2b) und Kosten für Porto und Drucksorten in Höhe von € 25,00 (Klausel 2c), die vom Kreditauszahlungsbetrag abgezogen werden.“

7 Ob 217/16m



- „Ich verpflichte mich zur Zahlung einer einmaligen
Betreuungsgebühr in der Höhe von EUR 5.000,- zuzüglich
20 % USt in der Höhe von EUR 1.000,- insgesamt
EUR 6.000,-. Der Betrag kann auch in 24 gleichen,
monatlich aufeinander folgenden Teilbeträgen in der Höhe
von EUR 250,- bezahlt werden. ... Das Institut verpflichtet
sich, mich bis zum Erfolg zu betreuen, längstens 2 Jahre.“



- EuGH C-395/21 (intransparentes Anwaltshonorar)
- EuGH C-97/22 (zu Art 14 Abs 4 der Verbraucherrechterichtlinie)